

Gebührensatzung für die Bücherei des Marktes Aindling

vom 29. November 2024

Der Markt Aindling erlässt auf Grund von Art. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264) folgende Satzung:

§ 1

Erhebung von Gebühren, Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der Bücherei in Form der Ausleihe von Medien werden Gebühren erhoben. Ebenso für das Überschreiten der Leihfrist, für Mahnungen, Verlust und Beschädigungen von Medien. Die Gebührenhöhe richtet sich nach § 2 dieser Satzung.
- (2) Von der Erhebung einer Benutzungsgebühr (§ 2 Ziffer 1.) befreit sind ortsansässige Einrichtungen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern, welche in regelmäßiger und enger Kooperation mit der Bücherei stehen.
- (3) Gebührenschuldner ist die/der Nutzerin/Nutzer der Bücherei bzw. dessen gesetzlicher Vertreter.

§ 2

Gebührenhöhe, Gebührenarten

Für die Benutzung der Bücherei werden nach Maßgabe folgender Bestimmungen Gebühren erhoben:

1. Benutzungsgebühren

- | | | |
|------|--|-----------|
| 1.1. | Jahresgebühr für Volljährige, je Benutzerausweis
(für Nutzer ab vollendetem 18. Lebensjahr) | 10,00 EUR |
| 1.2. | Jahresgebühr für Minderjährige, je Benutzerausweis
(für Nutzer bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) | 8,00 EUR |
| 1.3. | Jahresgebühr für Familien mit Benutzerausweis für jede Person
(für Nutzer bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und
deren in häuslicher Gemeinschaft lebenden Eltern,
ebenso für in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehegatten) | 12,00 EUR |

2. Säumnis- und Mahngebühren bei Überschreitung der Leihfrist

- | | | |
|------|---|----------|
| 2.1. | Säumnisgebühr, pro Medium | |
| | bei Überschreitung der Leihfrist bis max. eine Woche | 0,25 EUR |
| | zusätzlich bei Überschreitung der Leihfrist um mehr als eine Woche | 0,50 EUR |
| | zusätzlich bei Überschreitung der Leihfrist um mehr als zwei Wochen | 1,00 EUR |
| | zusätzlich bei Überschreitung der Leihfrist um jede weitere Woche | 1,00 EUR |
| 2.2. | 1. schriftliche Mahnung zur Rückgabe der Ausleihe
bei Überschreitung der Leihfrist um mehr als eine Woche
zzgl. Säumnisgebühr aus Ziffer 2.1. | 3,00 EUR |
| 2.3. | 2. und jede weitere schriftliche Mahnung zur Rückgabe der Ausleihe
wenn die 1. Mahnung nach einer Woche erfolglos blieb
zzgl. Säumnisgebühr aus Ziffer 2.1. | 5,00 EUR |

3. Sonstige Gebühren

3.1.	einmalige Anmeldegebühr für Personenkreis aus Ziffer 1.1. - 1.3.	2,00 EUR
3.2.	Ersatzausstellung Benutzerausweis bei Verlust / Beschädigung	2,00 EUR
3.3.	pauschaler Kostenersatz Medien (je Medium) bei kleineren Schäden	mind. 2,00 EUR, max. 50 % des Wiederbeschaffungswertes
	bei größeren Schäden oder Verlust	Wiederbeschaffungswert oder ursprünglicher Kaufpreis
3.4.	Einarbeitungskosten Medien / Folieneinband bei Wiederbeschaffung	3,20 EUR

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren nach § 2 Ziffer 1 entstehen am Tag der ersten Ausleihung, in den Folgejahren jeweils mit der ersten Ausleihung nach Ablauf eines Jahres.
- (2) Die Gebühren nach § 2 Ziffer 2 entstehen jeweils einen Tag nach Ablauf der genannten Frist.
- (3) Die Gebühren nach § 2 Ziffer 3 entstehen zum Zeitpunkt deren Erhebung durch die Bücherei.
- (4) Die Gebühren nach § 2 werden zum Zeitpunkt ihres Entstehens fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Aindling, den 29. November 2024

Markt Aindling

gez.
Gertrud Hitzler
Erste Bürgermeisterin